

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/10 B

L 4 U 56/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 192/04 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des
Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung von Rechtsan-
walt K. , , wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt K. beizuordnen, ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 114, 121 Abs 1 ZPO sowie unten 2.*).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sowie der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), er hat den Verfahrensmangel aber nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur Darlegung einer Verletzung von § 103 SGG wäre es notwendig, aufzuzeigen, dass der Kläger beim LSG einen förmlichen Beweis Antrag gestellt und aufrechterhalten hat und das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Hieran fehlt es. Der Kläger macht nicht geltend, nach umfassenden Ermittlungen beim LSG zuletzt noch einen Beweis Antrag gestellt zu haben.
- 4 Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird nicht deutlich. Jedenfalls fehlt es daran, dass nicht hinreichend aufgezeigt wird, dass das Urteil des LSG auf dem gerügten Mangel beruhen kann. Zwar behauptet der Kläger, das Urteil beruhe auf dem Verfahrensmangel, da das LSG einem bestimmten Sachverständigen gefolgt sei und dem Kläger günstige Aussagen nicht gewürdigt habe. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend (Erforderlichkeit von Brückensymptomen) - zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen, wenn es alle als unberücksichtigt gerügten Aussagen und Erklärungen in den Entscheidungsgründen angesprochen hätte.
- 5 Die Beweiswürdigung des LSG kann im Übrigen nicht als Verfahrensfehler gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dieser Ausschluss kann nicht über die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs umgangen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

